



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga, Departementsvorsteherin
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation – UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 18. Juni 2021 MW/sz

Vernehmlassungspaket Frühling 2022 / Revision Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen - VVEA 2021

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Bezug auf die Vernehmlassungspublikation vom 11.03.2021 zur VVEA nehmen wir gerne wie folgt dazu Stellung:

Art. 9 Vermischungsverbot

Das Vermischungsverbot ist grundsätzlich sinnvoll, denn nur reine Stoffe sind wertvolle Produkte für weitere Produktionsprozess.

In der Umsetzung darf diese Vorschrift nicht überinterpretiert werden, dass Produkte nicht auf gewünschte technische Eigenschaften eingestellt werden (z. B: Einstellen von Kiesanteilen in RC-Granulaten). Das Zumischen von weiteren Ausgangsstoffen zu Produkten aus dem Recyclingprozess zur Erreichung von bestimmten von Bauobjekten/-normen geforderten Eigenschaften muss möglich bleiben. Neben den stofflichen Anforderungen muss jedes Produkt auch die technischen Anforderungen erfüllen, dass es im Markt eine nachhaltige Nachfrage erfährt.

Art. 52 Abs. 2 und 3

Die Revisionsvorschläge zur VVEA werden zur Kenntnis genommen. Der Termin für das Deponierungsverbot wird als Massnahme verstanden, alternative Verwertung zu fördern.

Das Schliessen der Kreisläufe stellt in diesem Zusammenhang ein wichtiges Instrument dar. Allerdings greift es zu kurz, wenn wir uns darauf beschränken, irgendwelche stoffliche Kreisläufe auf der technischen Seite zu 100% schliessen zu wollen. Wenn wir beispielsweise den Mischgutkreislauf auf der technischen Seite zu 100% schliessen und auf der biologischen den Kreislauf auf Grund der resultierenden zusätzlichen CO₂-

Emissionen (z.B. durch thermische Verwertungen) übermässig belasten, schiessen wir am Ziel vorbei. Es ist deswegen wichtig, dass wir im Sinne des Cradle to Cradle Konzeptes möglichst alle Kreisläufe, auf der technischen und auf der biologischen Seite im Auge behalten, ein gesamthafes Schliessen aller Kreisläufe anvisieren, dabei den Energiebedarf mit den daraus resultierenden Klimaeffekten minimieren und unsere Aktivitäten daran ausrichten, dass sich unser Ökosystem auch in Zukunft im Gleichgewicht befindet.

Das Deponierungsverbot für Ausbauasphalt darf nicht zu einer unkontrollierten thermischen Verwertung von Ausbauasphalt führen. Mit der thermischen Verwertung wird wertvolles Bitumen vernichtet und Gesteinskörnungen können Risse, etc. erhalten, dass sie den technischen Anforderungen nicht mehr genügen.

Es ist zu bedenken, dass seinerzeit das Deponierungsverbot für Siedlungsabfälle längere Zeit zur Umsetzung gebraucht hat als geplant. Daher sollte, wenn alternative Verwertungsverfahren bis zum 01.01.2031 nicht betriebsbereit sind, die heutige Deponierungsoption, analog dem seinerzeitigen Vorgehen bei Siedlungsabfällen, nicht verlängert werden, sondern in eine Pflicht zum Betrieb einer Monodeponie umgewandelt werden. Mit einer Monodeponie wird die Möglichkeit geschaffen, den Ausbauasphalt zu einem späteren Zeitpunkt zweckmässig zu verwerten.

Wir bitten Sie unsere Inputs zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung und danken Ihnen für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor